

Startrechtsgebühren

Abschnitt I B. Ziff. 5a) der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------|--------|
| 1) Neuantrag auf Erteilung des Startrechts: | € 5,00 |
| 2) Antrag auf Wechsel des Startrechts: | € 5,00 |
| 3) Jährliche Gebühr pro erteiltem Startrecht: | € 2,50 |
| 4) Löschung des Startrechts: | € 0,00 |

Ein notwendiger Wechsel des Startrechts aufgrund des Beitritts/Austritts eines Stammvereins in eine/aus einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) wird gebührenfrei vorgenommen.

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Gebühr nach 3) ist der Datenbestand zum Stichtag 30.04. jeden Jahres.

Die Startrechtsgebühren werden dem antragstellenden Verein/der antragstellenden Leichtathletik-Gemeinschaft in Rechnung gestellt. Die genannten Beträge enthalten 7% Mehrwertsteuer.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2020 und wurde durch das Präsidium am 05.11.2019 beschlossen.

Nachfolgend erfolgt die Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes (OM), Ausgabe 47/2019 vom 22.11.2019